

Anlage 1

13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städt. Kindertageseinrichtungen vom 09.12.2002

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riss am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderungen

1. § 6 Abs. 2 erhält ab 01.09.2021 folgende Fassung:

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt ab 01.09.2021:

Kindergarten mit Regelbetreuung und verlängerten Öffnungszeiten:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung	
	30 Std./Woche Betreuungszeit	35 Std./Woche Betreuungszeit
1 Kind	111 €	130 €
2 Kinder	83 €	98 €
3 Kinder	56 €	65 €
4 und mehr Kinder	19 €	22 €

Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 100 % auf die jeweilige Benutzungsgebühr erhoben und beträgt:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung	
	30 Std./Woche Betreuungszeit	35 Std./Woche Betreuungszeit
1 Kind	222 €	260 €
2 Kinder	166 €	196 €
3 Kinder	112 €	130 €
4 und mehr Kinder	38 €	44 €

Kindergarten mit Ganztagesbetreuung und Hortgruppen:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung		
	45 Std./Woche Betreuungszeit	55 Std./Woche Betreuungszeit	Hort 34 Std/Woche Betreuungszeit
1 Kind	250 €	305 €	189 €
2 Kinder	188 €	229 €	142 €
3 Kinder	125 €	153 €	95 €
4 und mehr Kinder	43 €	52 €	32 €

Für die Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren wird ein Zuschlag von 100 % auf die jeweilige Benutzungsgebühr erhoben und beträgt:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung		
	45 Std./Woche Betreuungszeit	55 Std./Woche Betreuungszeit	Hort 34 Std/Woche Betreuungszeit
1 Kind	500 €	610 €	-
2 Kinder	376 €	458 €	-
3 Kinder	250 €	306 €	-
4 und mehr Kinder	86 €	104 €	-

Sollte es Personensorgeberechtigten nicht möglich sein, die Benutzungsgebühr für die oben genannten Betreuungsbausteine zu bezahlen, kann die Benutzungsgebühr in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.

Benutzungsgebühr gemäß § 5 (3) letztes Kindergartenjahr:

Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren	Benutzungsgebühr je Kind in der Einrichtung			
	30 Std./Woche Betreuungszeit	35 Std./Woche Betreuungszeit	45 Std./Woche Betreuungszeit	55 Std./Woche Betreuungszeit
1 Kind	0 €	19 €	139 €	194 €
2 Kinder	0 €	15 €	105 €	146 €
3 Kinder	0 €	9 €	69 €	97 €
4 und mehr Kinder	0 €	3 €	24 €	33 €

Ferienbetreuung im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten:

Gebuchte Betreuungszeit	€/Tag für Kinder über 3 Jahre	€/Tag für Kinder bis 3 Jahre 100 % Zuschlag
30 Std./Woche	11 €	22 €
35 Std./Woche	13 €	26 €
45 Std./Woche	17 €	34 €
55 Std./Woche	20 €	40 €

Kurzfristige Erhöhung der Betreuungszeiten im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten.

Gebuchte Betreuungszeit	Aufstockung auf	€/Tag für Kinder über 3 Jahre	€/Tag für Kinder bis 3 Jahre 100 % Zuschlag
30 Std./Woche	35 Std./Woche	4 €	8 €
30 Std./Woche	45 Std./Woche	17 €	34 €
30 Std./Woche	55 Std./Woche	28 €	56 €
35 Std./Woche	45 Std./Woche	11 €	22 €
35 Std./Woche	55 Std./Woche	22 €	44 €
45 Std./Woche	55 Std./Woche	11 €	22 €

Eine kurzfristige Reduzierung der Betreuungszeiten ist nicht möglich.

2. § 8 Abs. 2 erhält ab 01.09.2021 folgende Fassung:

(2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Ebenso bedarf es keiner Kündigung, wenn ein vom Hort betreutes Kind in die weiterführende Schule überwechselt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Biberach an der Riß, xx.xx.xxxx

Norbert Zeidler
Oberbürgermeister